



Reglement

über

Parkflächen mit Parkuhren

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Parkuhren im Zentrum der Gemeinde Klosters ¹ (Bahnhofquartier) werden durch den Vorstand auf Grund des Landsgemeindebeschlusses vom 20. Oktober 1968 am 16. Dezember 1968 folgende Polizeivorschriften über die Benützung von Parkflächen mit Parkuhren erlassen:

Art. 1

Auf den besonders gekennzeichneten Parkplätzen mit Parkuhren ist nur befristetes Parkieren gegen Entgelt gestattet. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Signal Nr. 321 "Parkplatz mit Parkuhr".

Art. 2

Die Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss innerhalb der markierten Felder aufgestellt werden.

Wo Querstellung vorgeschrieben ist, sind die Fahrzeuge mit dem Vorderteil gegen die Parkuhr aufzustellen.

Art. 3

Sofort nach Belegung eines Feldes hat der Fahrzeuglenker die Parkuhr durch Einwurf der auf ihr angegebenen Münzeinheit in Gang zu setzen.

Werden mehrere Felder beansprucht (z.B. durch Motorlastwagen, Anhängerzüge) so sind alle dazu gehörigen Parkuhren in Gang zu setzen. Angebrochene Parkplätze sind voll zu bezahlen.

Wird ein Feld vor Ablauf der zulässigen Aufstellzeit frei, so kann es von einem nachfolgenden Fahrzeuglenker ohne Entrichtung einer Gebühr für die verbleibende Zeit oder durch Einwurf der Münzen bis zum Ende der erlaubten Aufstellzeit belegt werden.

Art. 4

Die zu entrichtenden Gebühren sind auf den Parkuhren angegeben. Die Belegung der Felder ist nur während der auf den Uhren verzeichneten Zeit gebührenpflichtig.

¹ UG 27.09.2020

Art. 5

Spätestens bei Ablauf der zulässigen Aufstellzeit (Erscheinen des roten Parkverbotszeichens) hat der Fahrzeuglenker das Feld freizugeben. Die weitere Belegung durch Nachbezahlung ist nicht gestattet.

Art. 6

Ist Güterumschlag ohne grössere Umtriebe nur von Parkflächen mit Parkuhren aus möglich, kann die Gemeindepolizei eine zeitlich befristete Bewilligung zum gebührenfreien Aufstellen erteilen.

Art. 7

Es dürfen nicht in die Felder abgestellt werden:

- a) Fahrräder und Motorfahrräder
- b) einspurige Motorräder und Roller
- c) Anhänger von Fahrzeugen gemäss a) & b)
- d) Handkarren und Handwagen.

Art. 8

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden durch den Vorstand im Strafmandatsverfahren bestraft.

Vorbehalten bleibt die Ahndung nach Massgabe des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 9

Dieses Reglement tritt am 20. Dezember 1968 in Kraft mit der Veröffentlichung im Bezirksamtsblatt.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.